

Stellungnahme des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ zur Vereinbarung zwischen Börsenverein und Deutschem Bibliotheksverband bezüglich der online-Zugänglichmachung von elektronischen Dokumenten

12. Februar 2007



Dieses Dokument wird unter folgender Creative-Commons-Lizenz

veröffentlicht: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.0/de/>

Zusammenfassung

Das Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ schätzt die zwischen Börsenverein des Deutschen Buchhandels und dem Deutschen Bibliotheksverband im Auftrag des BMBF erstellte gemeinsame Stellungnahme zu den §§ 52b und 53a UrhG-RegE in vielen Punkten mit den Interessen von Bildung und Wissenschaft als nicht vereinbar ein. Das betrifft sowohl die einzelnen Regelungsvorschläge für die Nutzung von vor allem elektronischen Materialien in Bibliotheken (52b) als auch für die Vorschläge zum elektronischen Dokumentenversand (53a). Zudem bedauert das Aktionsbündnis, dass die Optionen, die sich heute durch offene Publikationsmodelle ergeben können, außen vor gelassen wurden. Das Aktionsbündnis empfiehlt dem BMBF sowie dem BMJ die Plattform für solche weitgehenden Vereinbarungen durch Vertreter aus Bildung und Wissenschaft, aus der Allianz der Wissenschaftsorganisationen und Organisationen wie Bund-Länder-Kommission und Kultusministerkonferenz zu erweitern, um zu einem wirklichen Konsens zu kommen.

1 Vorbemerkung

Auch wenn Reto Hilty - jüngst bei der Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags - zuzustimmen ist, das die „Gefechte“ im Umfeld der Schranken von §§ 52b und 53a eher an den wirklichen Problemen und Herausforderungen im elektronischen Umfeld vorbeigehen¹, muss sich das Aktionsbündnis dennoch damit auseinandersetzen, welche Regelungen innerhalb und außerhalb des Urheberrechts für die durch die erwähnten Paragraphen angesprochenen Probleme aktuell getroffen werden sollen.

Mit Schreiben vom 11. Januar an die Bundesministerin für Bildung und Forschung Frau Dr. Schavan haben Börsenverein des Deutschen Buchhandels und der Deutsche Bibliotheksverband darüber informiert, dass sie sich auf ein „gemeinsames

¹ Das einschlägige Zitat: „...Der tatsächlichen – wirtschaftlichen und praktischen – Bedeutung entspricht das politische Aufsehen, das den §§ 52b und 53a gewidmet wird, in keiner Weise. Sie sind Zeugen eines Technologieverständnisses, das den modernen Formen der Informationsvermittlung nicht mehr entspricht. Sie mögen für gewisse Kreise zwar durchaus den sprichwörtlichen Spatz in der Hand darstellen, während die große Zukunft für sie noch in der Luft schwebt; bereits heute zeigen die Erfahrungen jedoch, dass die Normen keine tragfähigen Perspektiven vermitteln. Weder ist es eine realistische Option, vorhandene physische Werkexemplare ohne Hinzufügen eines informationellen Mehrwerts (z.B. eine elektronische Recherchiermöglichkeit) bloß einzuscannen und auf Bildschirmen sichtbar zu machen, noch wird die Möglichkeit, Kopien von wissenschaftlichen Beiträgen von Hand zu erstellen, um sie an bestimmte Auftraggeber zuzuleiten, die real bestehenden Bedürfnisse zu befriedigen vermögen. Es werden sich daher sehr bald Geschäftsmodelle entwickeln müssen, welche deutlich über die durch die beiden Normen geschaffenen Möglichkeiten hinausgehen werden.“

Papier“ „zum Urheberrecht in Bildung und Wissenschaft“, im Anschreiben dann präzisiert als „Gemeinsame Stellungnahme zu den §§ 52b und 53a UrhG-E“, verständigt haben.

Bevor wir vom Aktionsbündnis darauf im Detail eingehen, möchten wir anmerken, dass im Anschreiben von „Wissenschaft, Bibliotheken und Verlagen“ die Rede ist und dass sich – nach Wunsch der Ministerin - „alle Beteiligten auf gemeinsame Vorschläge zur Sicherung einer zukunftsgerichteten Literaturversorgung verständigen“ mögen. Diesem Wunsch kann sich das Aktionsbündnis in jeder Hinsicht anschließen – allein ist das Aktionsbündnis als die durch die Göttinger Erklärung umfassend legitimierte Vertretung von (Bildung und) Wissenschaft in Sachen Urheberrecht zu keiner Zeit an diesen Verhandlung beteiligt gewesen.

Dem Aktionsbündnis steht es nicht zu, die Interessen der hier sich verständigenden Parteien zu kritisieren. Vor allem das Verhalten des Börsenvereins als Interessenvertretung der Verlage, nun über eine vertragliche Einigung mit den Bibliotheken und damit über eine noch engere Bindung der Bibliotheken an die Interessen der Verlage ihre bisherige Geschäftsgrundlage ausbauen zu können, macht aus seiner Sicht sicher Sinn. Ermöglichen doch vertragliche Vereinbarungen, sei es auf individueller oder institutioneller Basis, höhere Einnahmen, als sie über Schrankenregelungen möglich sind (und damit in der Regel auch höhere Kosten für die Abnehmer der Leistungen). Im letzteren Fall, auch darauf hatte Hilty bei der Anhörung hingewiesen, ist in der Regel „nur“ eine „angemessene“ Vergütung zu erreichen.

Das Aktionsbündnis hat aber das Recht und die Pflicht, sich mit der Vereinbarung auseinander zu setzen. Vor dem Hintergrund des äußerst verwerterfreundlichen UrhG-Entwurfs standen die Bibliotheken offenbar unter massiven Druck, sich auf die Vereinbarung einzulassen, um Schlimmeres zu verhindern und um die verhandelbaren Spielräume im Rahmen ihres Auftrages der Informations- und Literaturversorgung sicherzustellen. Dies geht Wissenschaft direkt an. Um es vorab zusammenzufassen: Die erreichte Vereinbarung ist aber in vielen Punkten trotz dieser Bemühungen mit den Interessen von Bildung und Wissenschaft nicht vereinbar.

Wir versuchen zunächst auf die Vereinbarung mit Blick auf die beiden Paragraphen zur Verständnisklärung einzugehen, fassen dann die Kritik im Einzelnen zusammen und kommen zu einer Schlussempfehlung.

2 Zu den 52b-Vereinbarungen im einzelnen

Das Ziel ist in verblüffender Ehrlichkeit formuliert: Keine Regelung in 52b dürfe dazu führen, dass Absatzminderungen der Verlage eintreten. Bibliotheken erklären sich bereit, aus der Digitalisierung und Bereitstellung urheberrechtlich geschützter Materialien, auch von solchen, die sie (in der Regel durch Kauf) in den eigenen Beständen haben, auszusteigen, wenn Verlage ein entsprechendes Angebot zu angemessenen Bedingungen machen. Schwer nachzuvollziehen, warum Bibliotheken nicht selber weiter ihre eigenen Bestände digitalisieren dürfen, die sie ja erworben

haben - genauso wie die Verlage das Recht haben bzw. reklamieren, ihre bis dahin gedruckt vertriebenen Werke nun digital bereitzustellen?

Die Ausführungen zu den angemessenen Bedingungen sind sehr vage bzw. schwer nachvollziehbar. Zu den angemessenen Bedingungen gehört auch die Sicherung der langfristigen Zugänglichkeit. Wie können das Verlage zusichern? Die Langzeitsicherung war daher ja in der Berliner Erklärung in die Zuständigkeit von öffentlichen Einrichtungen gegeben. Wäre also eine Lösung denkbar, dass die elektronischen Exemplare den Bibliotheken dann frei verfügbar gemacht werden müssen, wenn der jeweilige Verlag nicht mehr in der Lage ist, die Langzeitverfügbarkeit zu garantieren?

Liegt ein Angebot der Verlage nicht vor, so dürfen die Bibliotheken digitale Werke anbieten, aber nur, wenn sie selber mindestens ein gedrucktes Exemplar erworben haben. Nicht klar ist, in welcher Form die dann angebotenen elektronischen Werke erscheinen. Sind es nur grafische Dateien, in denen z.B. nicht gesucht und aus denen nicht kopiert werden kann. Können die Werke ausgedruckt bzw. in den elektronischen Bestand der Nutzer überführt werden? Außerdem soll die Nutzung der von den Bibliotheken erstellten digitalen Werke nur an den Arbeitsplätzen der Bibliothek selber möglich sein. Warum eigentlich, der DBV hatte früher selber bei der Debatte um 52b das Konzept der virtuellen Bibliothek ins Spiel gebracht und zumindest eine Campus-Nutzung gefordert. Dies mag im UrhG-Kontext (wegen EU-Vorgabe) problematisch sein, aber in einer freien vertraglichen Umgebung hätte das eingebracht und durchgesetzt werden können.

Parallelnutzung soll an die Anzahl der gedruckt gekauften Werke gebunden sein, nur in Ausnahmen parallel zwei, auch wenn nur ein Werk physisch vorhanden ist. Bei mehrfacher zeitlich paralleler Nutzung müssen zusätzlich Lizenzen erworben werden. Wie ist das zu organisieren? Eventuell durch nachträgliche Lizenzierung, oder darf eine weitere Nutzung erst dann gestattet werden, wenn die Bestätigung der Lizenz vorliegt?. Bibliotheken müssen über das Ausmaß der aktuellen parallelen Nutzung Buch führen und diese Statistik den Verlagen zugänglich machen. Ist das wirklich dem Bibliothekspersonal und vor allem den Bibliotheksnutzern zuzumuten?

Gut ist die Regelung, dass nicht die Bibliotheken die Pflicht haben, sich über ein Verlagsangebot durch eigene Recherchen sachkundig zu machen, sondern die Verlage nur dann Lizenzierungsmöglichkeiten haben, wenn sie ihre elektronischen Angebote an eine zentrale Stelle (z.B. beim Börsenverein oder anderer Stelle) melden. Dort könnten sich dann Bibliotheken erkundigen, ob sie digitalisieren dürfen oder nicht.

Was passiert, wenn Verlage Werke digitalisieren, nachdem die Bibliotheken das schon selber gemacht haben? Müssen dann die digitalen Versionen der Bibliotheken vernichtet werden bzw. dürfen sie dann nicht mehr bereitgestellt werden? Die Formulierung in der Vereinbarung kann dahingehend interpretiert werden, dass Bibliotheken digitalisieren dürfen, wenn die Verlage kein originär digitales Angebot vorgelegt haben. Wenn Verlage später retrodigitalisieren, müsste dann das bis dahin erstellte digitale Angebot der Bibliotheken weiter erlaubt bleiben. Wäre dem so,

müssten die Bibliotheken sofort ein umfassendes Digitalisierungsprogramm starten, um sich die Rechte an einem digitalem Angebot zumindest ihrer eigenen Bestände zu sichern.

3 Zu den 53a-Vereinbarungen im einzelnen

Auch haben sich beide Partner darauf verständigt, dass sich die Absatzsituation der Verlage dadurch nicht nachhaltig verändern dürfen, dass die Bibliotheken die Möglichkeiten elektronischer Bereitstellung nutzen.

Der analoge Versand, auch wenn Verlage elektronische Versionen anbieten, bleibt wie bislang erhalten und ist zulässig. Die Inanspruchnahme wird über Verwertungsgesellschaften abgerechnet.

Bei den elektronischen Diensten wird unterschieden wird zwischen

- a) Dokumentlieferung an nicht kommerzielle Nutzer und
- b) Dokumentlieferung im innerbibliothekarischen Leihverkehr

Zu a) Bietet der Verlag ein Informationsobjekt nicht online an, dürfen Bibliotheken elektronisch Dokumente als grafische Dateien liefern. Diese müssen über DRM gegen Vervielfältigung und Weiterleitung gesichert sein. Problematisch ist, dass dadurch die Schranke § 52a partiell ausgehebelt bzw. seine Inanspruchnahme verkompliziert werden könnte. Da der direkte Versand der grafischen Datei ohne eine Lizenzvereinbarung zustande gekommen ist, gilt zwar im Prinzip Abs. 1 Nummer 5 von § 95b, aber die Einlösung bleibt schwierig. Ein Dozent oder Forschungsgruppenleiter, der sich die grafische Datei besorgt hat, darf selber nicht den DRM-Schutz entfernen, wenn er die Datei seinen Kursteilnehmern oder Forschungsgruppenmitgliedern zugänglich machen will, sondern muss sich entsprechend § 95b an den Rechteinhaber bzw. an die versendende Bibliothek wenden, damit diese/r für ihn DRM entfernt, wenn er nachweisen kann, dass seine Verwendung den durch 52a oder 53 formulierten Nutzungsbedingungen entspricht.

Gibt es ein entsprechendes Online/pay-per-view-Angebot der Verlage, so sollen diese das an eine zentrale, z.B. bei subito gemeldete Datenbank melden. Das ist verbunden mit der Festlegung einer Einheitsgebühr. Subito z.B. wäre nicht mehr frei in der Preisgestaltung, sondern ist abhängig von den jeweiligen Vereinbarungen mit den Verlagen. Auch wenn die Verlage ihr Angebot nicht melden, greift eine gesetzliche Lizenz, so dass die Bibliotheken auf jeden Fall liefern dürfen. Wie das faktisch organisiert werden soll, ist unklar. Soll der pay-per-view-Verlag „auf einem zentralen Server, z.B. Subito, sein Angebot hinterlegen und die Bibliotheken können von dort im Volltext liefern“, oder darf subito nur über den elektronischen Bestand einer Mitgliedsbibliothek zu der vereinbarten Einheitsgebühr ausliefern? Soll ersteres tatsächlich der Fall sein, würde subito praktisch Vertrieb und Inkasso für die Verlage organisieren.

Zu b) Der analoge Versand mit Erstellung von Kopien bleibt erlaubt bei Verwendung von vorhandenen Printausgaben. Der digitale Versand (wohl grafische Datei) von

Werken, die Verlage nicht online bereitstellen, fällt unter eine gesetzliche Lizenz und wird über VG Wort mit angemessener Vergütung abgerechnet.

Bietet der Verlag ein Werk originär online an (also nicht über eine spätere Digitalisierung) – „originär“ heißt anstelle, vor oder zeitgleich mit der Printversion angebotene e-Version (*born digital*), nicht die spätere Retrodigitalisierung von Printwerken - , dann darf nur elektronisch (aus den eigenen Beständen oder aus den bei subito hinterlegten Bestände der Verlage?) an die anderen Bibliothek geliefert werden, wenn diese das Werk dann dem Nutzer in Papierform bereitstellt. Dagegen kann der Verlag keinen Einspruch erheben. Dafür soll eine für alle Verlage verbindliche Einheitsgebühr verlangt werden. Auch hier ist die Preisautonomie z.B. von subito aufgehoben. Die Gebühr soll unter dem im Subito-Rahmenvertrag für den Leihverkehr mit dem Ausland vorgesehenen Betrag liegen (also wohl unter € 3,50). Auch hier müssen die Verlage ihre online-Angebote an eine zentral geführte Datenbank melden (oder ihre Bestände dort hinterlegen?). Tun sie es nicht, dann greift auch hier die gesetzliche Lizenz. Die dafür vorgesehene angemessene Vergütung richtet sich nach den gleichen Kriterien wie bei § 52b. Was die Formulierung „Verlage und Bibliotheken verständigen sich über Grenzen einer angemessenen Nutzung“ (wohl auf die Zwanglizenz bezogen) heißt, ist unklar, ebenso unklar, wie die Meldepflicht praktisch ausgeführt wird.

Ansonsten begrüßt das Aktionsbündnis jede Initiative der Informationswirtschaft, durch neue Produkte und Dienstleistungen die informationelle Absicherung der Arbeit in Bildung und Wissenschaft zu verbessern. Daher ist das in der Vereinbarung angesprochene Vorhaben des Börsenvereins, mit der Plattform „Volltextsuche Online“ den Zugriff auf elektronische Versionen auch von Büchern bereitzustellen, sicherlich zu begrüßen, auch wenn Einzelheiten bezüglich des Systems individueller Lizenzen noch nicht klar sind. Interessant ist, dass die Nutzung für den einzelnen Universitätsangehörigen dann vermutlich, wie bisher bei Bibliotheksdiensten, kostenlos sein soll und zwar dann – bemerkenswert - auch wohl unabhängig vom Standort, also nicht nur von der Bibliothek aus. Das wäre in der Tat ein sinnvolles Angebot, vorausgesetzt der Preis ist nicht restriktiv, ist nicht an den Kauf des gedruckten Exemplars gebunden, die Rezeption auch nicht auf die grafische Dateien beschränkt und durch den Einsatz von DRM-Techniken nicht eingeschränkt.

4 Die Kritik kurz zusammengefasst:

- Der Verzicht der Bibliotheken, die eigenen (in der Regel gekauften) Bestände zu digitalisieren, wenn ein Verlagsangebot vorliegt, ist nicht nachvollziehbar.
- Der Aufwand für Nutzungsstatistiken und die Weiterleitung an die Verlage ist nicht akzeptabel.
- Der freiwillige Einstieg der Bibliotheken in DRM bei den selbst digitalisierten Werken ist, nicht nur wegen der zu erwartenden Probleme, die Rechte aus § 52a einzufordern zu können, grundsätzlich nicht akzeptabel. Warum sollen Bibliotheken freiwillig sich zu DRM-Techniken verpflichten, wenn diese in erster

Linie dazu dienen, den Umgang mit publiziertem Wissen aus kommerziellem Interesse zu verknappen?

- Warum von den Verlagen als Bestandteil der angemessenen Bedingungen kein Langzeitsicherungskonzept verlangt wurde, ist nicht nachzuvollziehen.
- Was die Bibliotheken jeweils unter digitaler Datei verstehen, z.B. bei den eigenen Angeboten (wenn kein Verlagsangebot vorliegt), ist nicht präzisiert.
- Die Bindung der Nutzung der selbst-digitalisierten Werke an die Räume der Bibliothek (on-the-spot) ist nicht hilfreich. Warum der DBV bei dieser außerurheberrechtlichen Vereinbarung nicht das Konzept der virtuellen Bibliothek, zumindest im Campus-Bereich, durchgesetzt hat, ist nicht nachzuvollziehen. Information soll zum Benutzer kommen, nicht der Benutzer zur Information gehen müssen.
- Die Bindung der Parallelanzeige von digitalisierten Werken an die Anzahl der analog verfügbaren Exemplare wurde selbst nicht vom BMJ bzw. der Bundesregierung gefordert. Dieses Zugeständnis ist nicht akzeptabel.
- Die konkret von subito zu übernehmende Aufgabe wird aus der Vereinbarung nicht ersichtlich.
- Es ist problematisch und nicht nachvollziehbar, dass die Hoheit, die Autonomie über die Preisgestaltung bei der bibliothekarischen Dokumentlieferung freiwillig zugunsten einer Verlagspreispolitik aufgegeben wurde.
- Dass die Dokumentlieferung von originären elektronischen Verlagswerken im innerbibliothekarischen Leihverkehr beim Endnutzer nur in Papierform enden darf, ist nicht akzeptabel.

5 Schluss

Das Aktionsbündnis kann leider nicht zu dem Schluss kommen, dass durch diese Vereinbarung eine „zukunftsgerichtete Literaturversorgung“ gesichert werden kann, auch nicht, dass damit der Forderung der Bund-Länder-Kommission zur Neuausrichtung der öffentlich geförderten Informationseinrichtungen von November 2006 entsprochen werden kann².

Zudem ist es vollkommen offen, welche Konsequenz diese Vereinbarung in internationaler Perspektive haben soll. Vielleicht mag es realistisch sein, dass der Börsenverein die Zustimmung „seiner“ deutschen Verlage auf die Details der Zwangslizenzen und anderen Lizenzierungsregelungen gewinnen kann. Aber was ist mit den internationalen Verlagen, die den größten Anteil vor allem an der hier entscheidenden Zeitschriftenproduktion haben?

² In der BLK-Studie heißt es: „Im internationalen Vergleich ist die Versorgung von Forschung und Lehre Deutschland mit Online-Publikationen defizitär. Umfang und Qualität der Versorgung sind an den einzelnen Standorten sehr unterschiedlich. Das Ziel des Systems der überregionalen Literaturversorgung, jedem Nutzer zu angemessenen Konditionen Zugang zu jeder Publikation zu verschaffen, die er benötigt, wird für Online-Publikationen gegenwärtig nicht erreicht.“

Über Lizenzvereinbarungen zur Nutzung der voll-elektronischen Angebote der Verlage zu angemessenen Bedingungen muss noch einmal neu verhandelt werden, vor allem um deutlicher zu machen, was „angemessen“ bedeutet.

Bezüglich § 52b UrhG-RegE sieht das Aktionsbündnis Nachbesserungsbedarf dahingehend,

- dass den Bibliotheken das Recht auf Digitalisierung und Bereitstellung ihrer eigenen Bestände bedingungslos zugestanden wird,
- dass die Bereitstellung von elektronischen Objekten durch die Bibliotheken nicht über DRM-Techniken reguliert wird,
- dass die „on-the-spot-Regelung“ weiter, zumindest zugunsten einer Campusregelung, ausgelegt wird – erwünscht ist die breitere Öffnung in die allgemeine Öffentlichkeit
- dass die Bindung der zeitgleichen Verfügbarkeit von digitalen Werken an die Anzahl der real in der Bibliothek verfügbaren Exemplare nicht Eingang in das Gesetz findet.

Bezüglich § 53a UrhG-RegE unterstützt das Aktionsbündnis die Forderung aus dem Basis-Bibliotheksbereich (vgl. die Initiative der ZB MED, der sich auch das Hochschulbibliothekszentrum in Köln angeschlossen hat), den Bibliotheken weiterhin das Recht auf den Versand von elektronischen Dateien (als Grafik-Files) zuzugestehen. Das wird auch vom Bundesrat gefordert und von mehreren Bundestagsabgeordneten unterstützt. Der DBV selber hat den Versand grafischer Dateien als kompatibel mit dem BGH-Urteil von 1999 angesehen. Auf eine Überprüfung, ob das mit EU 2001 verträglich ist, sollte man es darauf ankommen lassen.

Auch wenn das Aktionsbündnis derzeit den Versand grafischer Dateien unterstützt, erwarten wir im Interesse von Bildung und Wissenschaft doch, dass die in vielen Fällen nicht praktikable Beschränkung des elektronischen Dokumentenversands durch Bibliotheken auf grafische Formate aufgehoben wird. Die dadurch entstehenden Medienbrüche sind nicht zuletzt einfach zu teuer. Hier wäre möglicherweise ein Ansatzpunkt für vertragliche Vereinbarungen, die allerdings nicht so restriktiv und in entscheidenden Punkten nicht so vage ausfallen dürfen, wie es jetzt in der Stellungnahme der Fall ist.

Die Bindung des Rechts auf digitalen Kopienversand (als Grafikdatei) durch die Bibliothek an ein entsprechendes Verlagsangebot muss entfallen, also der letzte Halbsatz von § 53a UrhG-RegE gestrichen werden. Es darf über das Urheberrecht den Verlagen kein Monopolrecht auf den Versand elektronischer Dateien zugestanden werden. Die Informationswirtschaft muss durch die Entwicklung attraktiver Mehrwertleistungen selber ihren Marktanteil sichern und dadurch sich auch die Berechtigung „verdienen“, aus den mit öffentlichen Mitteln produzierten und in der Regel bei Zeitschriften kostenlos zur Verfügung gestellten Forschungsergebnissen kommerziell verwertbare und von der Wissenschaft wieder rückkaufbare Produkte zu machen. Weitgehende Zugeständnisse von Seiten des Gesetzgebers sind auch

marktwirtschaftlich nicht sinnvoll. Wenn die internationalen Verlage gute Mehrwertprodukte in voll-digitalem Format anbieten, sollten sie sich auf dem Markt selber durchsetzen können. Dazu bedarf es keines Schutzes durch eine Normvorschrift des deutschen Urheberrechts.

Das Aktionsbündnis empfiehlt entsprechend dem BMBF (und dann dem Gesetzgeber), die jetzt getroffene Vereinbarung zwischen Börsenverein und DBV nicht zu unterstützen. Die Basis für solche Vereinbarungen war einfach zu schmal. Die elektronische Dokumentversorgung ist für Bildung und Wissenschaft zu wichtig, als dass sich die Politik alleine auf eine Einigung zwischen Börsenverein und Deutschen Bibliotheksverband stützen könnte. Das Aktionsbündnis hat daher den Ministerien (BMBF und BMJ) vorgeschlagen, dass, neben den bislang Beteiligten, Bildung und Wissenschaft sowie Vertreter aus dem Kreis der Allianz der Wissenschaftsorganisationen sowie andere wie Bund-Länder-Kommission (BLK), Kultusministerkonferenz (KMK) zu einer erneuerten Gesprächsrunde versammelt werden sollten.

Es müssen und können im Interesse von Bildung und Wissenschaft andere und bessere Formen der Zusammenarbeit und der Koexistenz von Bibliotheken und kommerziellen Informationsanbietern gefunden werden.

Im Übrigen ist es für das Aktionsbündnis selbstverständlich, dass die Politik durch diesen unzureichenden Versuch, eine außerurheberrechtliche vertragliche Einigung zu erreichen, nicht aus der Pflicht entlassen werden kann, die auf Bildung und Wissenschaft (und Bibliotheken) abzielenden Regelungen im Urheberrecht so zu formulieren, dass ein Ziel der Koalitionsvereinbarung dieser Regierung, nämlich ein „bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht“, erreicht werden kann.